

Anlage 1 - Fortschreibung des Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2025-2027 – Stand: Juli 2026

1. Anlass und Ziel

Die vorliegende Teilfortschreibung des Kitabedarfsplans erfolgt aufgrund aktueller Entwicklungen in der Kitalandschaft, insbesondere vor dem Hintergrund von Kita-Schließungen sowie Zusammenführungen von Einrichtungen. Diese Veränderungen machen eine Anpassung der bisherigen Planungsgrundlagen erforderlich, um eine bedarfsgerechte und verlässliche Kindertagesbetreuung weiterhin sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurden alle Kitaträger im Landkreis OPR angeschrieben und um die Zuarbeit entsprechender Änderungen gebeten.

Rechtsgrundlage für die Änderung ist § 12 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg, der die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur kontinuierlichen Überprüfung und Fortschreibung der Bedarfsplanung verpflichtet.

Die Änderung bezieht sich auf den bestehenden Kitabedarfsplan für den Zeitraum 2025 bis 2027 (Beschlussvorlage: BV/2024-0064), der am 29.10.2024 beschlossen wurde. Ziel ist es, die aktuellen strukturellen Veränderungen zeitnah abzubilden und die Planung entsprechend fortzuschreiben.

2. Änderungen

Gemeinde Stadt Kyritz (S. 25-28 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Kunterbunt	160	190	Um- und Neubau zum 01.08.2026
Hort Goethe-Grundschule	85	62	Auslaufen der Ausnahmegenehmigung zum 01.08.2026
Kita Sonnenschein	25	24	Auslaufen der Ausnahmegenehmigung zum 31.08.2027
Hort der Lindenschule	30	30	-
DRK Kita Spatzennest	98	90	Kapazitätsreduzierung zum 01.09.2026
DRK Hort	65	65	-
Kita Hundert Sterne	110	110	-
Kita Feldmäuse	24	0	Schließung zum 31.07.2026
Stephanus-Kita	80	80	-
Tagespflege	10	10	-
Gemeinde Insgesamt	687	661	

Gemeinde Amt Neustadt (Dosse) (S. 29-32 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Köritz	98	98	-
Kita Spiegelberg	98	97	-
Hort Neustadt	182	170	Kapazitätsreduzierung nach Umbau
Kita Zwergenland Breddin	122	122	-
Kita Palaststrolche Dreetz	40	40	-
Kita Wiesenhüpfer Stüdenitz	36	36	-
Kita Zernitz	65	61	Einstellung der Hortbetreuung
Kita Tausendweg	60	60	-
Tagespflege	5	5	-
Gemeinde Insgesamt	706	689	

Gemeinde Stadt Wusterhausen/Dosse (S. 33-36 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Klempower Seesterne	52	0	Schließung zum 31.07.2026
Kita Regenbogen	163	160	Kapazitätsreduzierung zum 01.06.2026
Hort Löwenherz	165	165	-
Kita Parkspatzen	40	40	-
Kita Krümelkiste	44	44	-
Kita am Markt	24	24	-
Tagespflege	5	5	-
Gemeinde Insgesamt	493	438	

Gemeinde Stadt Neuruppin (S. 38-42 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Kunterbunt	223	200	Kapazitätsreduzierung zum 01.07.2026
Kita Gänseblümchen	231	200	Kapazitätsreduzierung zum 01.09.2026
Kita Regenbogen	26	0	Schließung voraussichtlich 2027
Kita Spatzennest	71	71	-
Kita Storchennest	42	42	-
Kita Alleemäuse	20	0	Fusion
Kita Birkengrund	31	0	Schließung voraussichtlich 2027 (beschlossen)

Ev. Kita Blaustern Radensleben	23	40	Kapazitätserweiterung
Kita Bummi	100	70	Kapazitätsreduzierung zum 31.12.2027
Kita Eichhörnchen	101	101	-
Ev. Kita Neuruppin	120	120	-
Ev. Hort Neuruppin	208	208	-
Fontanehort	135	135	-
Kita Fontaneknirpse	72	50	Reduzierung, aufgrund sinkender Anfragen 01.09.2026
Li-La-Sausewind	50	0	Fusion
Kita Miteinander	55	80	-
Montessori-Kinderhaus	111	111	-
Montessori-Hort	120	120	-
Kita Sonnenland	65	50	Kapazitätsreduzierung zum 31.12.2027
Kita Tabaluga	40	80	Neubau, anschließend Fusion mit Kita Birkengrund und Kita Regenbogen
Kita Waldhaus Alt-Ruppin	167	167	Kapazitätsänderung; 20 Kita, 147 Hort (ggf Auslagerung Kita)
Kita Wirbelwind	150	150	-
ESTA-Kita	52	52	-
Hort Kastanienblüte	10	20	Erweiterung zum 01.08.2026
Hort Kleeblatt	160	160	-
Hort Hummelnest	180	172	Auslaufen der Ausnahmekapazität zum 31.08.2027
Hort Sonnenkinder	210	208	Ausnahmekapazität vom 01.08.2026-31.07.2030
Hort am See	100	100	-
Tagespflege	30	30	-
Sausewind	0	60	Fusion Kita Alleemäuse und Li-La-Sausewind zum 31.07.2025
Gemeinde Insgesamt	2.903	2.797	

Gemeinde Fehrbellin (S. 43-46 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Luchspatzen	109	95	Kapazitätsreduzierung zum 01.09.2026
Kita Luchstrolche Protzen	36	36	-
Kita Pustebume	70	70	-

Kita Pustewind Königshorst	51	51	-
Kita Storchennest Linum	41	41	-
Kita Rhinzwerge	44	44	-
Evangelische Kita	50	42	Kapazitätsreduzierung zum 01.01.2026
Hort Fehrbellin	228	228	-
Hort Kleeblatt Wustrau	98	98	-
Kita Naturkitz Protzen	0	51	Neueröffnung zum 03.08.2026
Gemeinde Insgesamt	727	756	

Gemeinde Amt Lindow (Mark) (S. 47-49 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita „Lindower Kinderland“	230	273	Kapazitätserhöhung im Hortbereich
Eichholzstrolche Herzberg	84	84	-
Gemeinde Insgesamt	314	357	

Gemeinde Amt Temnitz (S. 50-53 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Kunterbunt Walsleben	55	55	-
Kita Entdeckerland Rägelin	50	50	-
Kita Wilde Wiese Kränzlin	68	68	-
Kita Wiesenzwerge Wildberg	60	60	-
Kita „Wirbelwind“ Dabergotz	28	0	Kita-Schließung vorauss. zum 31.07.2026; Eröffnung einer neuen Kita durch den DRK zum 01.08.2026
Hort Walsleben	95	95	-
Hort Wildberg	90	90	-
Naturkindergarten	18	18	-
Hort der Naturschule	16	48	Kapazitätserweiterung zum 01.08.2026
Kita Vier Jahreszeiten	0	55	Eröffnung am 01.08.2026
Tagespflege	10	10	-
Gemeinde Insgesamt	490	549	

Gemeinde Stadt Wittstock (S. 55-58 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Kinderland	298	298	-
Kita Regenbogen	38	38	Einstellung der Hortbetreuung zum 31.07.26
Kita Spatzennest	67	63	Reduzierung der Kapazität zum 01.04.2026 Einstellung der Hortbetreuung zum 31.07.26
Kita Villa Sonnenschein Fretzdorf	30	0	Schließung zum 21.08.2026
Kita Dossespatzen	160	150	Auslaufen der Ausnahmekapazität
Kita Waldring	343	336	Aufnahme der Hortkinder aus o.b. Kitas
Kita Waldwichtel	56	49	Einstellung der Hortbetreuung zum 31.07.26
Ev. Kita Bienenkorb	50	50	-
Kita Rittersporn	47	47	-
Hort der EKS	25	30	Kapazitätserweiterung vom 01.08.2025-31.07.2028
Gemeinde Insgesamt	1.114	1.061	

Gemeinde Heiligengrave (S. 59-62 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Kunterbunt Herzsprung	57	40	Kapazitätsreduzierung aufgrund von Hortschließung zum 30.04.2026
Kita Gänseblümchen	56	56	-
Kita Trollblümchen	95	95	-
Kita Haus der kleinen Strolche	180	180	-
Hort Brausebach	38	38	-
Gemeinde Insgesamt	426	409	

Gemeinde Stadt Rheinsberg (S. 63-66 KBP)

Bereich	Kapazität KBP 2025-2027	Kapazität neu	Grund
Kita Waldzwerge	41	41	-
Kita Wiesenwichtel Linow	32	0	Schließung zum 30.06.2026
Hort Entdeckerland	120	120	-
Kita Krümelkiste Flecken Zechlin	95	85	-
Kita Spatzennest	95	95	-
Kita Märchenland	120	120	-
Kita Hüttenzwerge Zechlinerhütte	28	28	-
Gemeinde Insgesamt	531	489	

Die in dem vorliegenden Dokument dargestellten Änderungen basieren auf dem zum 01.06.2026 bekannten und durch die Träger sowie Kommunen gemeldeten Sachstand.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass darüber hinaus weitere Entwicklungen – insbesondere Schließungen, Kapazitätsanpassungen oder strukturelle Veränderungen von Einrichtungen – erfolgen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind oder sich kurzfristig ergeben.

Der Kitabedarfsplan versteht sich daher als dynamisches Planungsinstrument, das bei Bedarf fortlaufend überprüft und angepasst wird.

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Inhalt

3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan ...	1
3.4.1 Allgemeine Entscheidungsgrundsätze.....	2
3.4.2 Aufnahme einer Einrichtung.....	3
3.4.3 Herausnahme einer Einrichtung.....	6
3.4.4 Frühwarnsystem	9
3.4.5 Verfahren	11

3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Zielstellung

Der Bedarfsplan ist ein Instrument der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Veränderungen in der Trägerlandschaft, demografische Entwicklungen, geänderte Betreuungsbedarfe sowie strukturelle Veränderungen in den Sozialräumen können eine Aufnahme neuer Einrichtungen oder eine Herausnahme bestehender Einrichtungen erforderlich machen.

Die Aufnahme neuer sowie die Herausnahme bestehender Kindertageseinrichtungen aus dem Kitabedarfsplan erfolgen nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Hierbei werden sowohl quantitative Bedarfsentwicklungen als auch qualitative, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Ziel ist es, die Versorgungsstruktur im Landkreis bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, Über- oder Unterkapazitäten frühzeitig zu erkennen und die Träger- und Angebotsvielfalt dauerhaft zu sichern.

Den Entscheidungen liegen insbesondere folgende Grundsätze zugrunde:

Grundsatz	Gesetzliche Grundlage
Bestehen einer Betriebserlaubnis	§ 45 SGB VIII
Wahrung der Trägervielfalt	§ 3 Abs. 1 SGB VIII
Vorrang freier Träger (Subsidiarität)	§ 4 Abs. 2 SGB VIII
Wunsch- und Wahlrecht der Eltern	§ 5 Abs. 1 SGB VIII
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 7 LHO i.V.m. §16 Abs. 3 KitaG

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Träger- und Konzeptvielfalt	§ 80 SGB VIII
Sicherstellung bedarfsgerechter Öffnungszeiten, insb. im Hinblick auf den Anspruch auf Ganztagsbetreuung	§ 24 Abs. 4 SGB VIII
Erreichbarkeit der Kita/ wohnortnaher Betreuungsplatz	§ 24 SGB VIII und § 80 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII
Umsetzung des Förderauftrags	§ 3 Abs. 1 KitaG und §22 SGB VIII
Ausbau von Angeboten der ganztägigen Bildung und Betreuung	Gafög
Zeitlicher Umfang des Betreuungsbedarfes	§ 24 SGB VIII
Entwicklung der Geburtenzahlen und der Zahl der Kinder im Betreuungsalter,	§ 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII
Nachweis eines dauerhaften oder prognostizierten Bedarfs am Standort	§ 80 SGB VIII, §12 Abs. 3 KitaG

Die nachfolgenden Kapitel konkretisieren die Kriterien und das Verfahren zur Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Kitabedarfsplan.

3.4.1 Allgemeine Entscheidungsgrundsätze

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Herausnahme einer Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einer fachlichen Gesamtbewertung. Einzelne Indikatoren oder Schwellenwerte führen nicht automatisch zu einer Entscheidung. Vielmehr werden sämtliche relevanten Kriterien im Zusammenhang betrachtet und gegeneinander abgewogen.

Berücksichtigt werden insbesondere die demografische Entwicklung, der örtliche Betreuungsbedarf, die bestehende Versorgungsstruktur, die Erreichbarkeit von alternativen Betreuungsangeboten, die Träger- und Konzeptvielfalt sowie qualitative und wirtschaftliche Aspekte.

Entscheidungen orientieren sich am Ziel einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Angebotsstruktur. Dabei ist sowohl den gesetzlichen Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung als auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sind die Interessen der Kinder und Familien sowie die Belange der Träger angemessen zu berücksichtigen.

Vor Entscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf bestehende Einrichtungen werden die betroffenen Träger frühzeitig in den fachlichen Austausch einbezogen.

Ziel ist es, Entwicklungen gemeinsam zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung oder Weiterentwicklung des Angebotes zu prüfen. Die Herausnahme einer

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Einrichtung aus dem Kitabedarfsplan stellt grundsätzlich das letzte Mittel dar und erfolgt insbesondere dann, wenn der dauerhafte Bedarf entfällt oder die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb nicht mehr vorliegen.

3.4.2 Aufnahme einer Einrichtung

Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in den Kitabedarfsplan setzt grundsätzlich das Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII voraus. Ohne eine Betriebserlaubnis ist eine Berücksichtigung im Kitabedarfsplan ausgeschlossen.

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme auf Grundlage einer fachlichen Gesamtabwägung. Dabei werden insbesondere der örtliche Betreuungsbedarf, die bestehende Versorgungsstruktur, qualitative Anforderungen sowie die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Die nachfolgend dargestellten Kriterien dienen als Orientierung für die Entscheidung. Das Vorliegen einzelner Kriterien begründet keinen automatischen Anspruch auf Aufnahme in den Kitabedarfsplan.

Bedarfsbezogene Kriterien

Für die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung ist zunächst zu prüfen, ob im jeweiligen Sozialraum ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht oder künftig zu erwarten ist. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Erforderlichkeit zusätzlicher Betreuungsplätze im jeweiligen Sozialraum
 - o Bestehende Wartelisten oder nicht erfüllte Betreuungsbedarfe
 - o Prognostizierter Anstieg der Kinderzahlen
 - o Entstehung neuer Wohngebiete oder Zuzug von Familien
 - o Unzureichender Versorgungsgrad im Sozialraum
- Bestehen von Versorgungslücken
 - o Eingeschränkte Erreichbarkeit bestehender Einrichtungen, beispielsweise aufgrund großer Entfernungen oder fehlender Mobilitätsangebote
 - o Fehlende bedarfsgerechte Betreuungszeiten
 - o fehlende Betreuungsangebote für bestimmte Altersgruppen

Qualitative Kriterien

Für die Aufnahme in den Bedarfsplan werden für die fachliche Eignungsprüfung folgende **fünf qualitativen Kernkriterien** als verbindlicher Bewertungsmaßstab angelegt:

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

1. Prozessqualität: Alltagsintegrierte Umsetzung des Brandenburger Bildungsplans

Der Träger muss konzeptionell und in Gesprächen nachweisen, dass die pädagogische Praxis die Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) erfüllt.

- **Pädagogik der Alltagssituationen:** Das Konzept muss schlüssig darlegen, dass Bildung primär durch die feinfühlig gestalteten Routinesituationen (Mahlzeiten, Bring- und Abholsituationen, Übergänge, Ruhephasen) stattfindet. Reine „Angebots- oder Kurs-Pädagogik“ ist unzureichend.
- **Verschränkung der 10 Bildungsbereiche:** Die räumlich-materielle Ausstattung und das Freispielkonzept müssen so konzipiert sein, dass alle zehn erweiterten Bildungsbereiche (insb. *Sprache und Kommunikation, Mathematik, Kinderrechte/Demokratie sowie Medien und digitale Bildung*) für die Kinder im Alltag frei zugänglich und miteinander verknüpft sind.
- **Interaktionsqualität:** Nachweis eines professionellen Konzepts zur beziehungsreichen, dialogischen Begleitung von Bildungsprozessen und zur entwicklungsfördernden Moderation von Kinderkonflikten.

2. Struktur- und Orientierungsqualität: Kinderrechte, Partizipation und Kinderschutz

Die Erfüllung des Schutz- und Förderauftrags nach § 3 KitaG Bbg bildet eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Finanzierung, die sich aus der Aufnahme in den Bedarfsplan ergibt.

- **Verankerte Partizipationsverfahren:** Der Träger muss verbindliche, altersentsprechende Methoden der Demokratiebildung nachweisen (z. B. Kinderkonferenzen, Mitbestimmungsgremien bei Raum- und Projektgestaltung).
- **Niedrigschwelliges Beschwerdemanagement für Kinder:** Es müssen funktionierende Verfahren existieren, die auch nonverbalen Widerstand oder Unmut von Krippen- und Elementarkindern sensibel aufnehmen und im Alltag konstruktiv beantworten.
- **Gültiges, einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept:** Das Vorliegen eines Schutzkonzeptes nach § 45 SGB VIII inklusive Verhaltensampeln für das Personal und klaren Interventionsketten bei Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung.

3. Inklusion und vorurteilsbewusste pädagogische Praxis

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Der Landkreis sichert das Recht jedes Kindes auf Teilhabe. Einrichtungen im Bedarfsplan müssen baulich, konzeptionell und personell auf Diversität eingestellt sein.

- **Inklusive Konzeption:** Nachweis einer vorurteilsbewussten Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Benachteiligungen (aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sozialem Status oder Entwicklungsbesonderheiten) aktiv entgegenwirkt.
- **Wissenschaftliche Entwicklungsbeobachtung:** Verpflichtende Nutzung von landesweit anerkannten Beobachtungsinstrumenten (z. B. „Grenzsteine der Entwicklung“), um Entwicklungsrisiken frühzeitig zu erkennen und als Basis für Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit den Eltern zu nutzen.

4. Sozialraumorientierung und Bereicherung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)

Neue oder erweiterte Angebote müssen sich passgenau in die bestehende Infrastruktur des jeweiligen Sozialraums einfügen.

- **Bereicherung der Angebotsvielfalt:** Bevorzugt aufgenommen werden Einrichtungen, die durch ein spezifisches, im Sozialraum unterrepräsentiertes Profil (z. B. Waldpädagogik, anerkannte Kneipp-Kitas, bilinguale Konzepte, Reggio-Pädagogik) das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern real erweitern.
- **Bedarfsgerechte, flexible Öffnungszeiten:** Die Betriebszeiten müssen nachweislich mit den Arbeits- und Lebenswelten der Familien im Einzugsgebiet korrespondieren, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Landkreis effektiv zu stärken.
- **Vernetzung im Sozialraum:** Nachweis von Kooperationen, Mitgliedschaft in Netzwerken mit Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort.

5. Trägerseitiges Qualitätsmanagement und Personalentwicklung

Die dauerhafte Sicherung der Qualitätsstandards muss durch den Träger strukturell untermauert werden.

- **Konzeptionsfortschreibung:** Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption auf Basis aktueller Fachstandards des Landes Brandenburg.
- **Fortbildungs- und Qualifizierungsmanagement:** Nachweis einer systematischen Personalentwicklung, die die kontinuierliche Teilnahme des Teams an Fortbildungen

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

zum Brandenburger Bildungsplan, zum Kinderschutz und zur alltagsintegrierten Sprachförderung sichert.

- **Leitungsfreistellung:** Gewährleistung ausreichender, vertraglich zugesicherter Freistellungszeiten für die Kita-Leitung zur Wahrnehmung von Aufgaben des pädagogischen Qualitätsmanagements.

3.4.3 Herausnahme einer Einrichtung

Bei einer dauerhaften Schließung einer Kindertageseinrichtung, dem Entfallen oder dem Widerruf der Betriebserlaubnis oder der endgültigen Einstellung des Betriebs durch den Träger erfolgt die Herausnahme der Einrichtung aus dem Kitabedarfsplan.

Darüber hinaus kann eine Herausnahme aus dem Kitabedarfsplan insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Einrichtung dauerhaft nicht mehr zur bedarfsgerechten Versorgung beiträgt.

Die Entscheidung über eine Herausnahme erfolgt stets im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, die rechtliche, quantitative, qualitative, wie auch wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt.

Auch hier führt das Vorliegen einzelner Indikatoren nicht automatisch zu einer Entscheidung. Vielmehr sind die Auswirkungen auf die Versorgung der Kinder und Familien, die Träger- und Angebotsvielfalt sowie mögliche Handlungsalternativen in die Entscheidung einzubeziehen.

Vor einer Herausnahme sind grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Anpassung des Angebots und Abwendung der Herausnahme zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere Gespräche mit dem Träger, die Analyse der Ursachen sowie die Prüfung möglicher organisatorischer oder konzeptioneller Anpassungen. Erst wenn diese Maßnahmen nicht geeignet erscheinen oder keinen nachhaltigen Erfolg erwarten lassen, kann eine Herausnahme aus dem Kitabedarfsplan in Betracht gezogen werden.

Eine Herausnahme aus dem Bedarfsplan kann darüber hinaus insbesondere geprüft werden, wenn folgende Kriterien zutreffen:

1. Rechtliche Voraussetzungen

Diese Kriterien müssen zwingend erfüllt sein. Verletzen sie geltendes Recht, ist eine Herausnahme sofort abzulehnen.

- **Sicherung des Rechtsanspruchs (§ 24 SGB VIII):**

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Prüffrage: Ist der Rechtsanspruch für jedes Kind im betroffenen Sozialraum (bzw. in zumutbarer Entfernung) nach der Reduzierung weiterhin lückenlos garantiert?

Indikator: Prognostizierte Versorgungsquote im Sozialraum liegt nach Herausnahme bei $\geq 100\%$ des erwarteten Bedarfs = deckt den erwarteten Betreuungsbedarf vollständig ab.

➤ **Trägervielfalt und Wunschrecht (§§ 4, 5 SGB VIII):**

Prüffrage: Bleibt die Pluralität der Trägerlandschaft (freie Wohlfahrt, Kirchen, Elterninitiativen, Kommunen) im Landkreis erhalten? Wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unverhältnismäßig eingeschränkt?

Indikator: Mindestens zwei verschiedene Trägerstrukturen verbleiben im erweiterten Einzugsgebiet. Eine Monopolisierung wird vermieden.

2. Quantitative Indikatoren

➤ **Demografische Entwicklung (Soll-Größe)**

- **Indikator:** Entwicklung der Geburten- und der Bevölkerungszahlen der 0- bis 6 1/2-Jährigen im Sozialraum.
- **Grenzwert / Kriterium:** Kontinuierlicher Rückgang der Zielgruppe um mehr als 10% in den letzten 3 Jahren **und** eine negative Prognose für die kommenden 5 Jahre (Basis: kleinräumige demografische Vorausrechnungen des Landkreises).
- **Nachweis:** Bevölkerungsdaten Zensus 2022 und demografische Vorausrechnungen des Landkreises

➤ **Dauerhafte Unterbelegung (Ist-Größe)**

- **Indikator:** Durchschnittliche Auslastung der Betriebserlaubnis der betroffenen Plätze/Einrichtung.
- **Grenzwert / Kriterium:** Die Auslastung liegt über einen Zeitraum von mindestens 18 zusammenhängenden Monaten unter 75% (bereinigt um saisonale Schwankungen zum Kitajahreswechsel).
- **Nachweis:** Quartalsweise Belegungsmeldungen der Träger an das Amt für Familien und Jugend.

➤ **Nachfrageverhalten (Elternwille)**

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

- **Indikator:** Anzahl der Erst- und Zweitwünsche im zentralen Kita-Anmeldeverfahren des Landkreises.
- **Grenzwert / Kriterium:** Die Anzahl der Erst- und Zweitwünsche für die betroffene Einrichtung unterschreitet die verfügbaren Plätze im Vergabeverfahren für das kommende Kitajahr um mehr als 30%.
- **Nachweis:** Auswertung der Kitastatistik/Anzahl der belegten Plätze in den Kitas.

3. Qualitative und Wirtschaftliche Abwägung

Bei Vorliegen eines quantitativen Überschusses, wird durch die qualitative und wirtschaftliche Abwägung gesteuert, **welche** Einrichtungen vorrangig für eine Kapazitätsreduzierung oder Herausnahme aus dem Kitabedarfsplan in Betracht gezogen werden. Es gilt zu prüfen, ob die Gewährleistung der Versorgung im Sozialraum weiterhin dauerhaft gegeben ist und durch andere Einrichtungen möglich bleibt. Die folgenden Bewertungsfelder und deren Gewichtung beeinflusst die Entscheidung einer Herausnahme aus dem KBP entsprechend:

Bewertungsfeld	Indikator / Kriterium	Gewichtung	Steuerungsrelevanz
Pädagogische Qualität & Inklusion	Barrierefreiheit, Raumkonzept, Umsetzung des Bildungsauftrags, Familienzentrum-Status.	Hoch	Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Schwerpunkt (z.B. Integration, Inklusion, Sprachkita) oder hohem Qualitätsstandard werden nachrangig reduziert.
Baulicher Zustand / Sanierungsbedarf	Investitionsstau am Gebäude, Brandschutzmängel, energetischer Zustand.	Hoch	Hoher Sanierungsbedarf bei gleichzeitigem Kapazitätsüberhang kann für eine vorrangige Reduzierung sprechen.
Bedeutung für die Familien vor Ort	Entfernung zur nächstgelegenen Kita, Erreichbarkeit, Sicherung der Versorgung und Bedeutung im Sozialraum	Hoch	Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für die wohnortnahe Versorgung oder ohne zumutbare Betreuungsalternativen werden nachrangig reduziert.
Personalstabilität	Fachkraft-Kind-Schlüssel, Krankenstand,	Mittel	Temporäre Personalengpässe allein begründen keine

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

	Fluktuation, unbesetzte Planstellen.		dauerhafte Herausnahme von Plätzen.
Infrastrukturelle Lage	Erreichbarkeit mit ÖPNV, Nähe zu Grundschulen, Sozialraum-Belastung (SGB II-Quote).	Mittel	Kitas in sozial benachteiligten Sozialräumen genießen besonderen Schutz
Wirtschaftlichkeit	Kosten je belegtem Platz	Mittel	Hohe Kosten je belegtem Platz können bei gleichzeitigem Kapazitätsüberhang im Rahmen der Gesamtabwägung für eine Kapazitätsanpassung sprechen

Auf Grundlage der rechtlichen Kriterien, der quantitativen Indikatoren sowie der qualitativen und wirtschaftlichen Abwägungen

3.4.4 Frühwarnsystem

Zur frühzeitigen Identifizierung von Veränderungen in der Kindertagesbetreuung wird ein kontinuierliches Monitoring auf zwei Ebenen getätigt.

Internes Monitoring

Quartalsweise wird die Auslastung der Kindertageseinrichtungen anhand der von den Trägern gemeldeten Kapazitäts- und Belegungsdaten ausgewertet. Hierbei wird mit einem Ampelsystem gearbeitet, das eine frühzeitige Erkennung von Veränderungen und Auffälligkeiten ermöglicht.

Daten-Kompakt: Kita

Zum Monitoring kommunaler Entwicklungen und Veränderungen zum Vorjahr, wird jährlich im Oktober/November - nach Verfügbarkeit der benötigten Daten – der Mini-Report „Daten-Kompakt: Kita“ erstellt. Hierbei werden demografische Entwicklungen, Betreuungsquoten, Auslastungen und die Kitalandschaft auf kommunaler Ebene betrachtet. Zur frühzeitigen Identifizierung möglicher Handlungsbedarfe wird auch hier mit einem Ampelsystem je Kommune gearbeitet. So wird sichtbar gemacht, in welchen Bereichen eine differenzierte Betrachtung notwendig wird und wie mögliche Lösungsfindungen aussehen können.

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

Treten Kommunen mit einem Unterstützungs- oder Beratungsbedarf an den Landkreis heran oder werden im Rahmen des internen Monitorings oder durch „Daten-Kompakt: Kita“ auffällige Entwicklungen festgestellt, erfolgt eine vertiefte Analyse der örtlichen Situation. Ziel ist es, die Ursachen gemeinsam mit den Beteiligten zu bewerten und erforderliche Maßnahmen frühzeitig einzuleiten.

Grün

- stabile Auslastung – über 80%
- stabile oder steigende Geburten-/Kinderzahlen
- keine wirtschaftlichen Auffälligkeiten
- wichtige Versorgungsfunktion im Sozialraum

Lösung: kein Handlungsbedarf

Gelb

Mindestens einer der folgenden Indikatoren trifft zu;

- Auslastung unter 80% zum Stichtag 01.09.
- rückläufige Anmeldungen
- Sinkende Geburtenzahlen sowie rückläufige Bevölkerungsvorausrechnungen der Kinder im Betreuungsalter
- sinkende Auslastung
- erhöhte wirtschaftliche Ausgaben

Lösung: Gespräch mit Träger und Kommune, Prüfung von Kapazitätsanpassung, Monitoring
– **Verfahren nach 3.4.5**

Rot

Mehrere der folgenden Indikatoren treffen zu;

- Auslastung unter 70% über einen Zeitraum von drei Jahren (Stichtag 01.09.)
- Sinkende Geburtenzahlen sowie rückläufige Bevölkerungsvorausrechnungen der Kinder im Betreuungsalter
- Ausreichende Alternativangebote vorhanden und keine besondere Versorgungsfunktion
- Unwirtschaftlichkeit

Lösung: Gespräch mit Träger und Kommune durch Sachgebiet Kita und Jugendhilfeplanung des Amtes für Familien und Jugend OPR. Je nach Gegebenheit eventuell Umsteuerung nach Bedarf der Familien vor Ort, Kapazitätsreduzierung oder Herausnahme aus dem Kitabedarfsplan. - **Verfahren nach 3.4.5**

Anlage 2 - Kapitel 3.4 Aufnahme und Herausnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

3.4.5 Verfahren

Bei einer Feststellung eines Handlungsbedarfs (Gelb oder Rot) durch das Frühwarnsystem wird folgendes Verfahren

1. Monitoring durch die Jugendhilfeplanung
2. Sozialräumliche Bewertung
3. Gespräche mit Kommune und Träger(n)
 - gemeinsame Ursachenanalyse
 - mögliche Maßnahmen (z. B. Konzeptänderung, Kapazitätsreduzierung, Zusammenlegung, multifunktionale Raumnutzung)

Falls keine Besserung bzw. Entspannung der Situation:

4. Erstellung einer fachlichen Stellungnahme
5. Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und Kreistag
6. Fortschreibung des Kitabedarfsplans

Die Entscheidung zur Fortführung des Betriebs ist nicht abhängig von der Herausnahme oder dem Verbleib im Kitabedarfsplan. Die Entscheidung, ob eine Einrichtung weiter betrieben wird, obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Träger. Die Herausnahme von Seiten des Amtes für Familien und Jugend birgt somit keine Rechtsfolgen bezüglich der Betriebserlaubnis.

Die Herausnahme aus dem Kitabedarfsplan hat jedoch Auswirkungen auf die Finanzierungsgrundlagen. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG Brandenburg weist der Kitabedarfsplan diejenigen Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. An diese Feststellung knüpfen unter anderem die Regelungen des § 16 KitaG Brandenburg an, der die Verpflichtung der Gemeinden zur Bezuschussung erforderlicher Kindertageseinrichtungen regelt.